


# **Notifizierungsverfahren nach EG-Verordnung 1013/2006**

Verbringung von Abfällen in die,  
durch die und aus der Europäischen  
Gemeinschaft



# Wer muss den Notifizierungsantrag einreichen?

- Ersterzeuger der Abfälle
- zugelassener Einsammler und Beförderer
- Abfallmakler

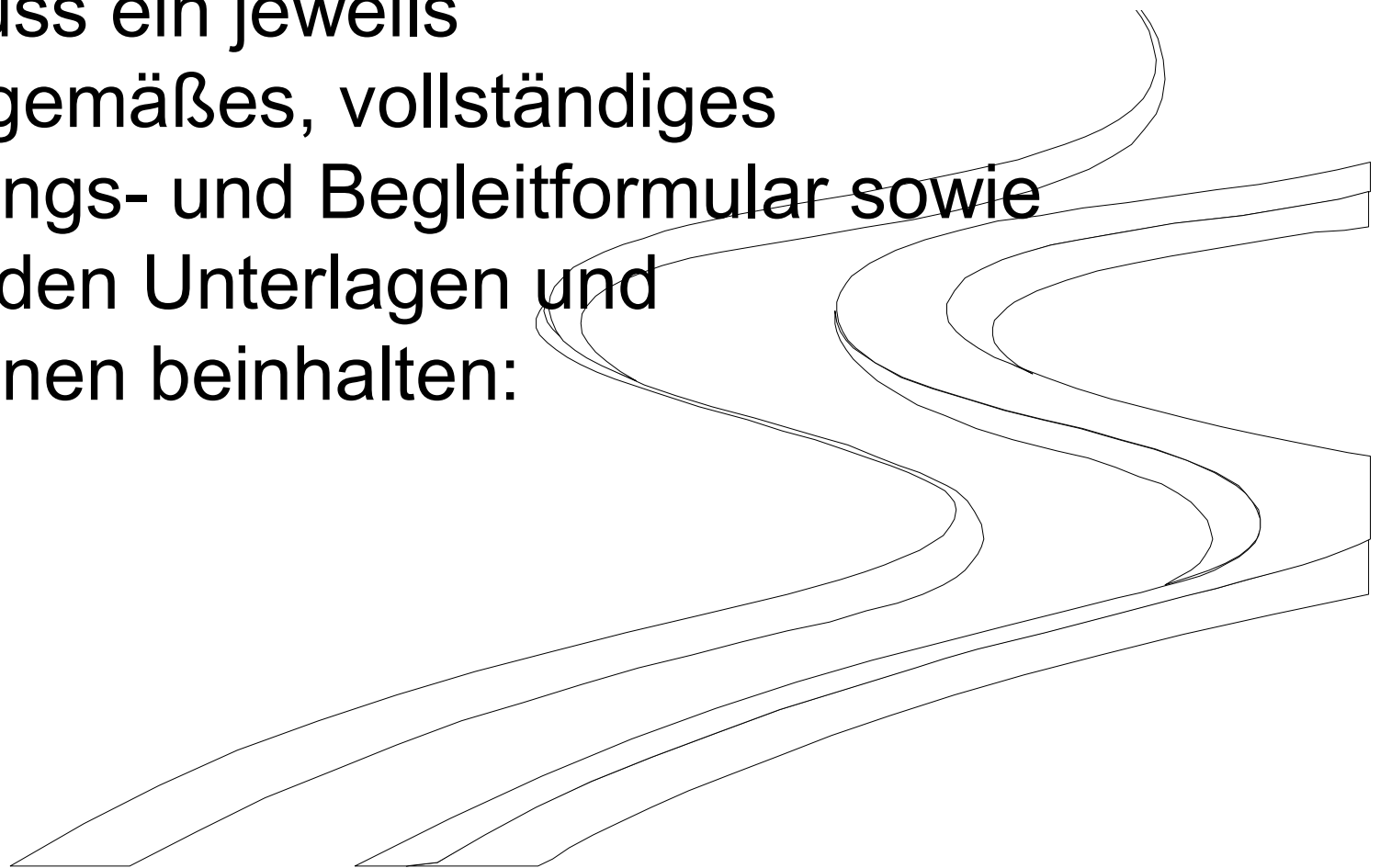


# Wo gibt es die notwendigen Formulare?

- Formularverlage
- Erzeugerbehörde



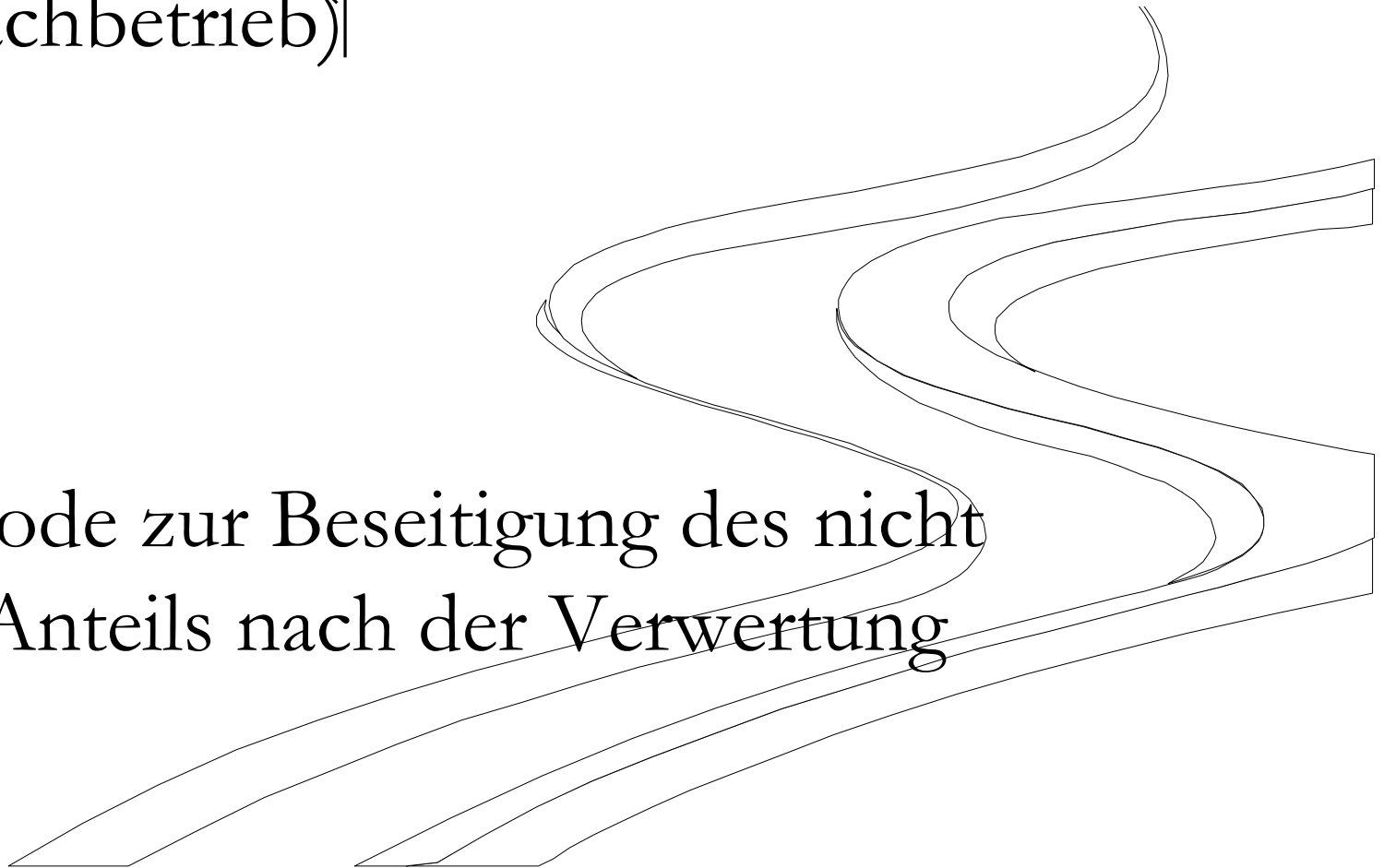
Der Notifizierungsantrag muss vor den Verbringungen ausgefüllt werden. Der Antrag muss ein jeweils ordnungsgemäßes, vollständiges Notifizierungs- und Begleitformular sowie die folgenden Unterlagen und Informationen beinhalten:



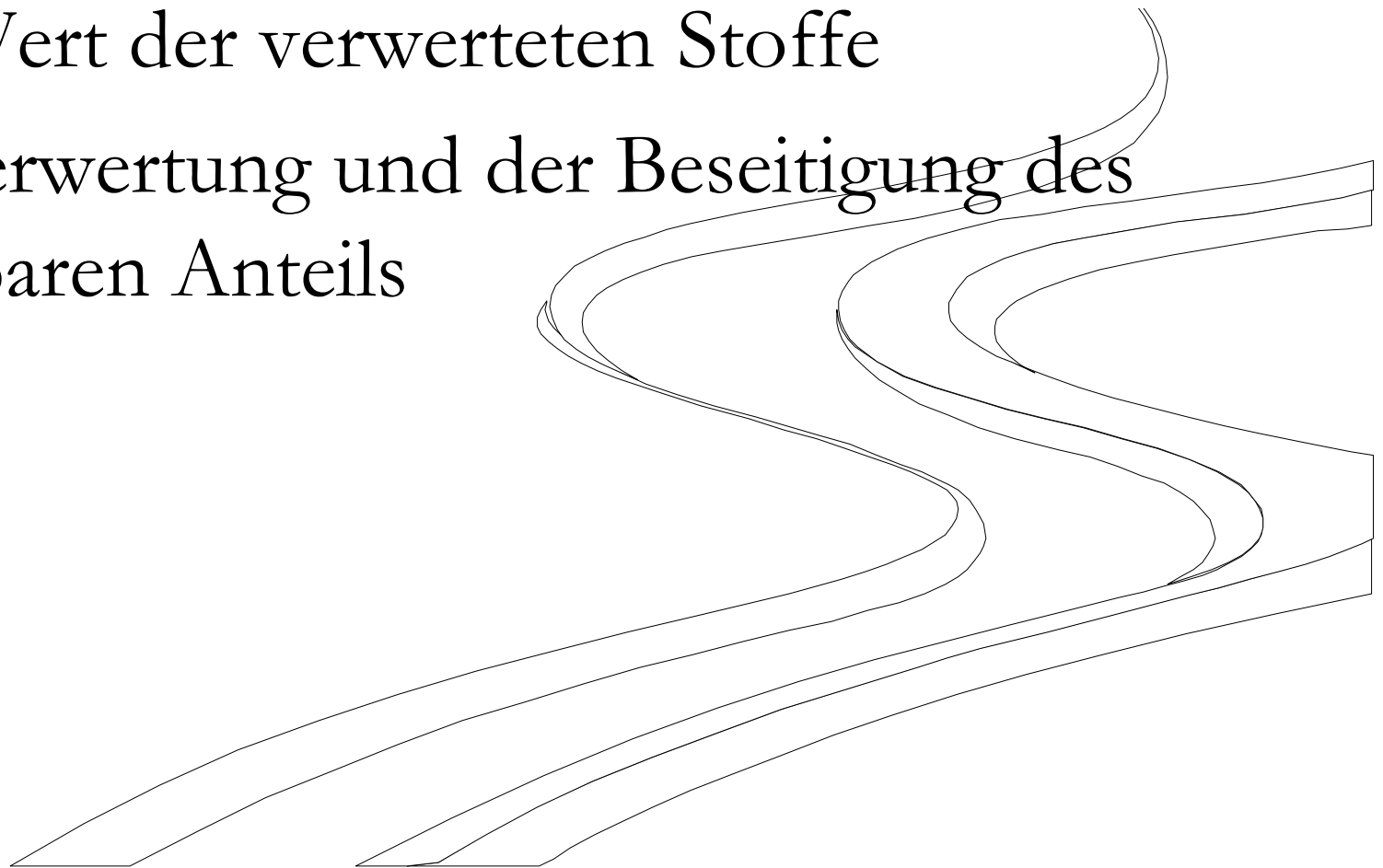
- Nachweis über die Genehmigung des Transporteurs (Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetrieb)<sup>1</sup>

bei Verwertung:

- geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung



- Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall
- Geschätzter Wert der verwerteten Stoffe
- Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils

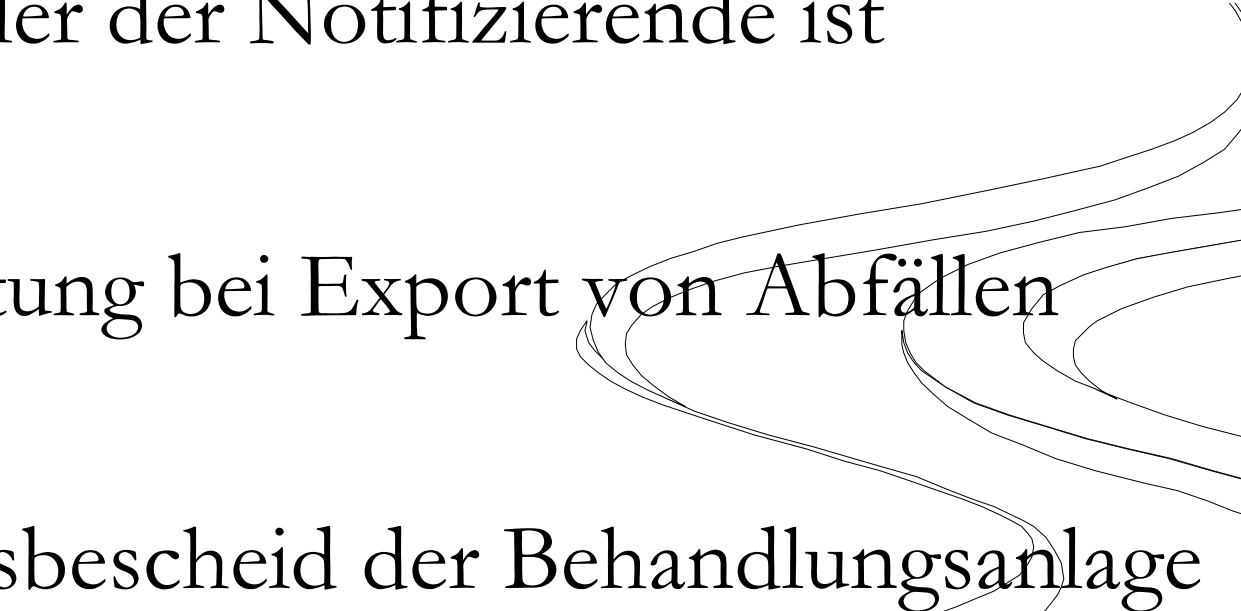


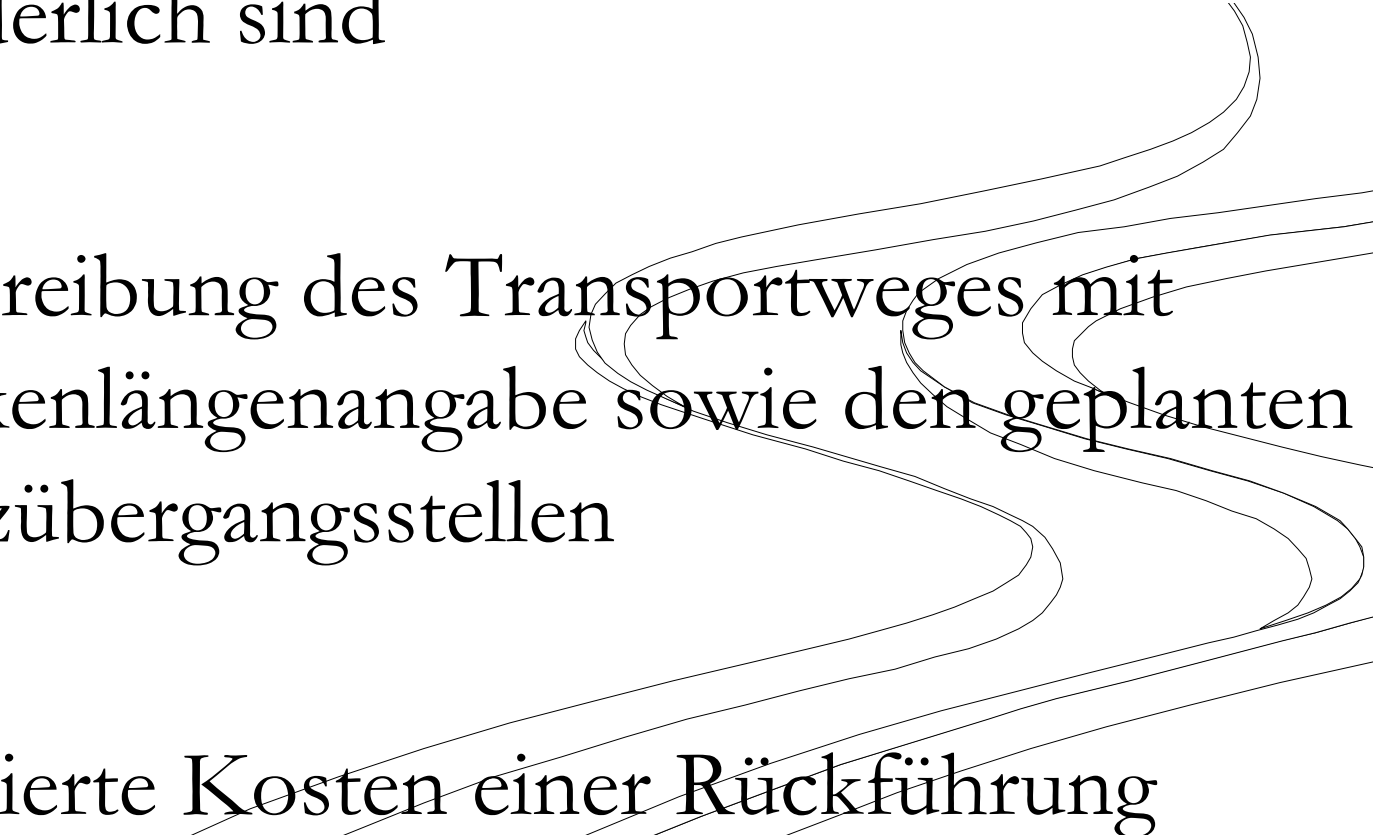
## bei Verwertung und Beseitigung:

- Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten

Mindestdeckungssumme: 5 Mio €

- Kopie eines Vertrages, der bei der Notifizierung wirksam ist, zwischen dem Notifizierer und dem Empfänger

- Kopie des Vertrages zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler, wenn der Makler der Notifizierende ist
  - Sicherheitsleistung bei Export von Abfällen
  - Genehmigungsbescheid der Behandlungsanlage
- 

- Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind
  - Beschreibung des Transportweges mit Streckenlängenangabe sowie den geplanten Grenzübergangsstellen
  - kalkulierte Kosten einer Rückführung
- 

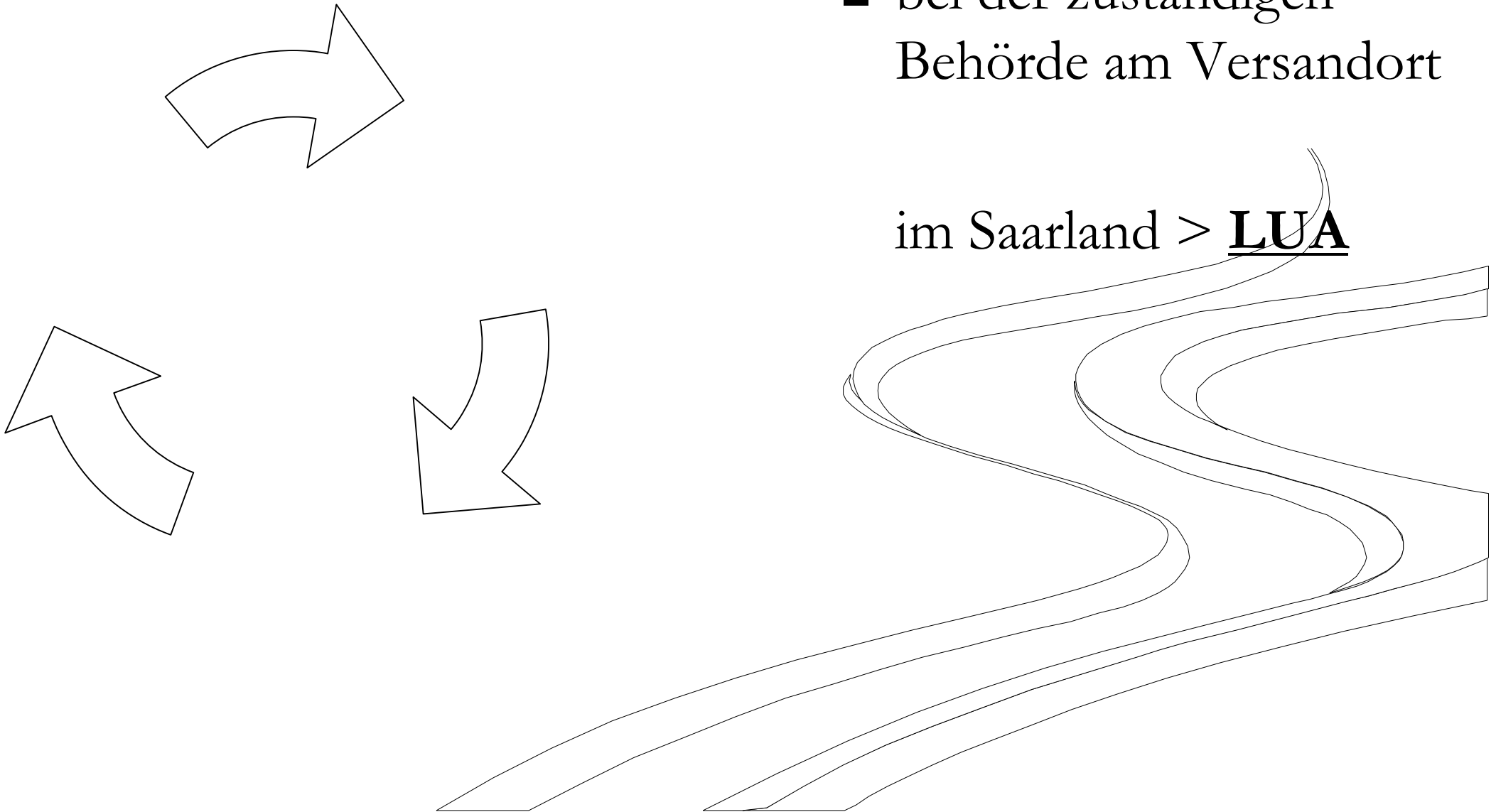
- Chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls
- Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung
- Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Entsorgungsanlage



# Einreichung der Notifizierung

- bei der zuständigen Behörde am Versandort

im Saarland > LUA



# Werdegang des Notifizierungsantrages

innerhalb von 3 Werktagen Prüfung durch die  
**Erzeugerbehörde**, ob Notifizierung ordnungsgemäß  
ausgeführt wurde (Informationen und Unterlagen  
vollständig)



Mitteilung an Antragsteller und beteiligte Behörden



Weiterleitung aller Unterlagen an Empfangsbehörde und ggf. an Transitbehörde/n

Hat die Behörde am Versandort die Notifizierung nicht innerhalb von 30 Tagen weitergeleitet, so hat sie dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Erklärung zu übermitteln.

# Werdegang des Notifizierungsantrages

Entsorgerbehörde prüft die Unterlagen auf

Vollständigkeit und bestätigt dies dem

Antragsteller und allen betroffenen Behörden

innerhalb von 3 Werktagen

Wenn ordnungsgemäß notifiziert, haben die

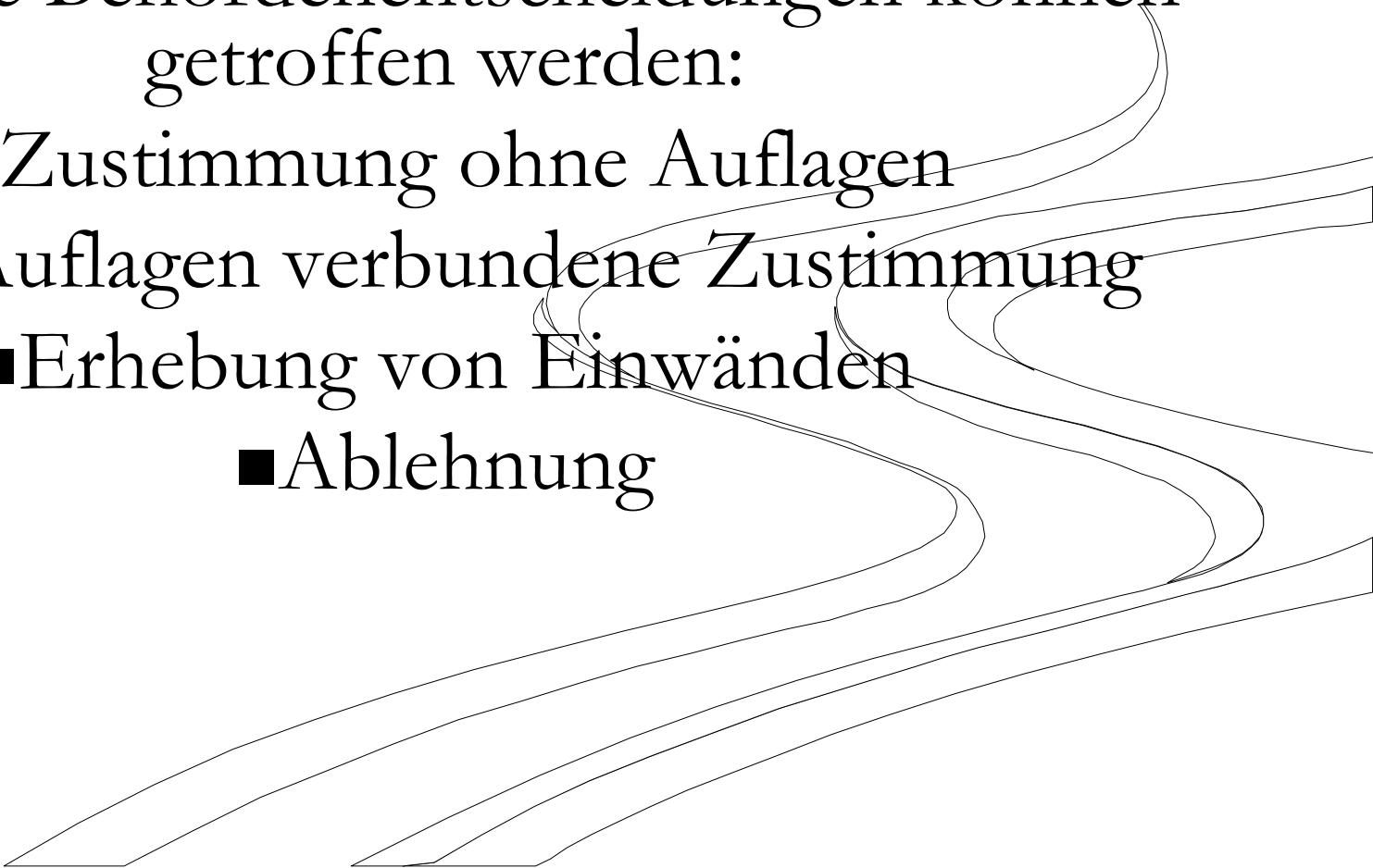
Behörden 30 Tage Zeit, ihre Entscheidung zu

treffen.



# Beschlussfassung

Folgende Behördenentscheidungen können getroffen werden:

- Zustimmung ohne Auflagen
  - Mit Auflagen verbundene Zustimmung
    - Erhebung von Einwänden
    - Ablehnung
- 

# Die Verbringung von Abfällen

Die Verbringungen dürfen nur dann erfolgen, wenn  
alle schriftlichen Zustimmungen der zuständigen  
Behörden vorliegen.

Zudem dürfen Verbringungen nur während dem  
durch die erforderlichen Zustimmungen  
abgedeckten Zeitraum stattfinden.

# Anmeldung der Verbringung

Für jede Verbringung, die mittels einer genehmigten Notifizierung durchgeführt wird, muss ein ordnungsgemäß ausgefülltes und vom Notifizierenden und dem Beförderer unterzeichnetes Begleitformular drei Werktage vor Beginn der betreffenden Verbringung an die zuständigen beteiligten Behörden weitergeleitet werden.

Das originale Begleitformular wird dem Transporteur ausgehändigt. Es begleitet die tatsächliche Verbringung.

# Erhalt der Abfälle durch den Empfänger

Innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Abfälle muss die Behandlungs-/Verwertungsanlage den

Erhalt der Abfälle auf dem Begleitformular

bescheinigen und davon jeweils eine Kopie an

den Notifizierenden und die beteiligten

Behörden schicken.

# Bescheinigung über die Verwertung/Beseitigung

Für den Fall einer endgültigen Behandlung muss der Empfänger dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden eine Kopie des Begleitformulars schicken, auf dem er unter seiner Verantwortung die Behandlung der Abfälle bescheinigt hat. Der Originalbeleg bleibt beim Behandler. Dies muss so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch 30 Tage nach Ende der Behandlung und spätestens 1 Jahr nach Erhalt der Abfälle.

Für den Fall einer vorläufigen Behandlung  
(z. B. Zwischenlager)

muss der Empfänger dem Notifizierenden und  
den beteiligten Behörden so schnell wie möglich,  
spätestens jedoch 30 Tage nach Ende der  
Behandlung und spätestens 1 Kalenderjahr nach  
Entgegennahme der Abfälle, eine Kopie des  
Begleitformulars schicken, auf dem er unter  
seiner Verantwortung den Abschluss der  
vorläufigen Behandlung bescheinigt.

Wenn der vorläufige Empfänger die Abfälle für eine nachfolgende Behandlung an eine Anlage im Bestimmungsland weiterleitet, so muss er so schnell wie möglich, spätestens jedoch 1 Kalenderjahr nach der Lieferung der Abfälle, eine Bescheinigung von dieser Anlage über den endgültigen Abschluss der Verwertung/Beseitigung erhalten.

Er leitet die entsprechenden Bescheinigungen dann an den Notifizierenden und alle beteiligten Behörden weiter.

Er vermerkt auf diesen Bescheinigungen die Abfallverbringung, auf die sie sich beziehen.

# Verbringung von grünelisteten Abfällen zur Verwertung

mitzuführen beim Transport ist das Formblatt „Versandinformationen“ aus Anhang VII sowie zu Artikel 18 der VVA.

Vor der Verbringung muss ein wirksamer Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger geschlossen werden. Die verbindlichen Klauseln für diesen Vertrag sind in Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung 1013/2006 aufgeführt.

Auf Wunsch der zuständigen Behörde muss der Vertrag vorgelegt werden.